


In unserem Unternehmen wird **größter Wert auf Sicherheit und Umweltschutz gelegt**. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit sind Sie aufgefordert, sich an die folgenden Regelungen zu halten:

<p>NOTRUF 20555</p>	<p>Feuerwehr und Rettungsdienst werden über den Pfortner Tor 1 angefordert (Telefon 20555). Die Notrufnummer Pfortner Tor 1 über ein externes Handy lautet: 06027 / 420 555.</p>
<p>Betretungsverbot</p>	<p>Der Aufenthalt im Werk ist nur dort und nur dann gestattet, wo es zur Erledigung Ihrer Arbeit erforderlich ist. Das Betreten von Produktions- und Betriebsstätten ist grundsätzlich nicht erlaubt.</p>
	<p>Auf dem gesamten Werksgelände (auch innerhalb LKW) besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Räumen bzw. Raucherbereichen erlaubt.</p>
<p>Kinder</p>	<p>Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht mitgebracht werden.</p>
	<p>Fußgänger benutzen die markierten Wege! Beachten Sie alle Verkehrszeichen und Sicherheits-Hinweisschilder. Die Höchstgeschwindigkeit für Kfz innerhalb des Werkes beträgt 20 km/h. Grundsätzlich gilt auf dem Werksgelände die Straßenverkehrsordnung. Schienengebundene Fahrzeuge und Stapler haben Vorfahrt!</p>
<p>Diebstahl</p>	<p>Die Entwendung jeglichen Materials der Sappi Stockstadt GmbH wird von uns zur Anzeige gebracht!</p>
	<p>Halten und parken Sie nur auf gekennzeichneten Parkplätzen oder den Ihnen zugewiesenen Halteplätzen. Während der Wartezeiten ist der Motor abzustellen und das Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern. Beim Abstellen von Fahrzeugen ist zu Eisenbahnschienen ein Mindestabstand von 2,5 m ab Gleismitte einzuhalten.</p>
	<p>Im Werk ist das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie Warnwesten und Schutzbrillen Pflicht.</p> <p>Im Bereich der Holzentladung gilt eine zusätzlich Tragepflicht für Helme.</p>
	<p>Anhänger ohne Zugfahrzeug sind grundsätzlich durch Radkeile gegen Wegrollen zu sichern.</p>
<p>UVV</p>	<p>Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere der BG RCI. Für die Einhaltung der jeweils gültigen Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften ist der Auftragnehmer (LKW-Fahrer) allein verantwortlich, somit auch für die Folgen einer Nichtbeachtung, z.B. eines Unfalles.</p>

Sicherheitsregeln für Holzfuhrlaute Werk Stockstadt		Seite 2 / 3 Datum 06.04.2021	Quelle Name
<p>Ein- und Ausfahrt</p>	<p>Anlieferung über Tor 5; Verlassen des Werkes über Schranke Kohlenstraße nach Entladung an ESA bzw. über Tor 5 nach Entladung auf dem Holzplatz.</p>		
<p>Entladung</p> 	<p>Den Anweisungen des Sappi-Personals und deren Beauftragten auf dem Werksgelände ist Folge zu leisten. Während des Entladevorganges mittels Bagger müssen der Fuhrmann und evtl. Begleitpersonen das Fahrzeug verlassen und sich mindestens 5 m entfernt vom LKW außerhalb des Gefahrenbereiches hinter der Absperrung aufhalten. Hierbei ist die vorgeschriebene Schutzkleidung (Warnweste, Helm, Schutzbrille und Schutzschuhe) zu tragen. Bei Nichteinhaltung unterbricht der Baggerfahrer die Entladung sofort.</p> <p>Das Mitfahren auf Ladeflächen, Trittbrettern usw. ist verboten. Lose Gegenstände (z.B. Ketten) sind vor der Entladung zu entfernen. Offensichtlich überladene Fahrzeuge werden von Sappi bzw. KMU nicht entladen - es besteht erhöhte Gefahr durch herunterfallende Baumstämme.</p> <p>Um Beschädigungen der Holz-LKW bei der Bagger-Entladung zu vermeiden, sind folgende Regelungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand der Rungen mittig der Ladung muss 1,5 m (1,4 m für Fichte) betragen. • Zwischen der Holzladung und dem Ladeboden des Fahrzeuges muss ein Mindestabstand von 10 cm vorhanden sein. • Die Holzladung darf keine Stammstücke von kürzer 4m (3m Fichte) enthalten. Diese Ladungen müssen von den Fuhrleuten selbst entladen werden. In Ausnahmefällen (kein Ladekran am Lkw) können Ladungen mit Kurzholzstücken nach Rücksprache mit dem Teamleiter Holz auf Gefahr des LKW-Führers entladen werden. • Die Fuhrleute sind verpflichtet, Abweichungen von den genannten Festlegungen sowohl bei der Probenahme als auch vor der Entladung direkt beim Baggerfahrer zu melden. • Entladeschäden, die bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Fahrzeugführers. • Evtl. Schäden sind sofort beim Baggerfahrer (Fa. KMU) zu melden. Dieser wird das Schadensereignis aufnehmen und dokumentieren. Der Teamleiter Holz kann unterstützend als Zeuge des Schadens bzw. zur Fotodokumentation angesprochen werden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt. <p>Bordkrane auf den Holz-LKW sind vor der Fahrt in gesicherte Ruhelage zu bringen - Containertüren (Hackschnitzel) sind zu schließen. Reinigung der LKW nur an den vorgesehenen Stellen. Bei Selbstentladung auf dem Holzplatz darf nur auf dem vorgegebenen Abkehrplatz gereinigt werden.</p>		
<p>Ladungssicherung</p>	<p>Die Ladung ist nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. VDI 2700) zu sichern. Es werden im Werk Kontrollen durchgeführt.</p> <p>Die Holzstapel auf den Fahrzeugen dürfen erst unmittelbar vor der Entladestelle entgurtet werden. Bei technischen Anlagendefekten können Fahrzeuge zu einem anderen Entladeplatz umgeleitet werden.</p> <p>Ein Entfernen der Gurte an der Probenahme ist verboten.</p>		

Blockabfertigung

Die Einfahrt für Holzfahrzeuge erfolgt blockweise. Der Probenehmer auf dem Holzplatz schließt nach der Einfahrt von bis zu maximal 8 Fahrzeugen die Schranke am Tor 5. Ein weiterer Lkw kann noch vor der Schranke Tor 5 parken. Die Ausfahrt über die Schranke Tor 5 erfolgt automatisiert über Induktionsschleifen.

Starkholz

Starkholz ist nur auf der Zugmaschine oder nur auf dem Hänger zu laden. Wenn möglich werden einheitliche Stapel Starkholz (keine Mischung mit Hölzern mit einem Durchmesser <50 cm) geladen.